

Entwurf

II. Nachtrag vom 15.09.2009 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Marienheide (Friedhofssatzung) vom 10.11.2003

Aufgrund von § 4 des Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 15.09.2009 folgenden II. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Gemeinde Marienheide beschlossen:

§ 1

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Marienheide (Friedhofssatzung) vom 10.11.2003 wird wie folgt geändert

§ 7 „Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof“ Abs. 2 Buchstabe b wird um folgendes ergänzt:

(2) Auf Ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben **oder eine ähnliche Qualifikation besitzen.**

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende II. Nachtrag der Gemeinde Marienheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Marienheide vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide,